



## Medizinische Fakultät

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 01.02.2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 78 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2011 (ABl. 2011, Nr. 5, S. 8) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Ein-Fach-Masterstudiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.06.2007 (ABl. 2007, Nr. 10, S. 20) in der Fassung vom 06.08.2009 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte).“

(2) § 1 Abs. 2 entfällt.

(3) § 2 wird ersetzt durch:

„Beim Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang, der fachvertiefend auf Bachelorstudiengängen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, -pädagogik sowie des Gesundheits-/Pfleagemanagements aufbaut. Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.“

(4) § 3 wird vollständig ersetzt durch:

### **„§ 3 Ziele des Studiengangs**

(1) Das Studium im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) befähigt die Studierenden zur reflektierenden Evidence-basierten Entscheidungsfindung sowie Projekt- und Versorgungsplanung, -durchführung und -evaluation in Gesundheitseinrichtungen und in der beruflichen und akademischen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe. Das Studium qualifiziert die Studierenden einerseits für Tätigkeiten in Bereichen des Managements und des Qualitätsmanagements der Gesundheitsforschung, -administration und -versorgung und andererseits für das richtungsweisende konzeptionelle, administrative und pädagogische Wirken im Rahmen der beruflichen Bildung an Schulen des Gesundheitswesens sowie im Hochschulbereich einschließlich der Bildungsforschung in den Gesundheitsberufen. Die Studierenden sind in der Lage, die Bearbeitung komplexer Aufgaben- und Fragestellungen inter- und transdisziplinär, theoriegeleitet sowie Evidence-basiert zu planen, durchzuführen, anzuleiten und zu evaluieren.

(2) Das Studium im Pflichtbereich: Evidence-Basierung gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftlichen Handelns befähigt die Studierenden zur Evidence-basierten Entscheidungsfindung und Problemlösung in den verschiedenen Kontexten der Gesundheitsversorgung. Sie erweitern und vertiefen ihre Kompetenzen in der detaillierten und kritischen Auseinandersetzung und Beurteilung der aktuellen wissenschaftlichen Evidence sowie in der Formulierung von relevanten, fachlich fundierten Handlungsempfehlungen für die Gesundheitspraxis und -bildung. Die Studierenden sind in der Lage, als Multiplikatoren der Evidence-basierten Arbeit im Kollegium der Gesundheitsberufe zu agieren und Evidence-basierte Arbeitsweisen in multidisziplinäre Teams und deren Aufgabenstellungen einzubringen. Sie verfügen über die kommunikative Kompetenz, fachliche Einsichten, Beziehungen und Schlussfolgerungen unter Kolleginnen/Kollegen sowie mit fachfremden Personen zu reflektieren und zu begründen und verantwortungsvoll konstruktive Strategien im jeweiligen Gegenstands- und Anwendungsfeld zu entwickeln und mitzugestalten. Gemeinsam mit dem Ausbau der berufsspezifischen klinischen Expertise erweitern die Studierenden ihre Kompetenz in der interdisziplinären Zusammenarbeit auch in unvertrauten Zusammenhängen. Sie vertiefen ihr Verständnis über die internationale und deutsche Gesundheitssystemgestaltung in differenzierter und Komplexität berücksichtigender Weise vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes ethischer und wissenschaftstheoretischer Fragestellungen und unter Berücksichtigung internationaler ethischer und wissenschaftlicher Qualitätsstandards für Forschungsstrategien.

(3) Neben dem Pflichtbereich „Evidence-Basierung gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftlichen Handelns“ muss einer der Wahlpflichtbereiche „Gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftliche Expertise und ihr Management“ (Wahlpflichtbereich I) oder „Bildung und Didaktik in den Gesundheitsberufen und ihre Evidence“ (Wahlpflichtbereich II) belegt werden.

(4) Das Studium im Wahlpflichtbereich I: Gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftliche Expertise und ihr Management ermöglicht

- den Ausbau der Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung von gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Forschungsprojekten aufgrund einer vertieften und differenzierten Auseinandersetzung mit epidemiologischen Fragestellungen und der Erweiterung der Kompetenzen der indizierten bzw. begründeten Anwendung quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden;
- die Erweiterung und die Integration der gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftlichen Expertise im Bereich der Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten in den verschiedenen Settings der Gesundheitsberufe im Rahmen von Strategien und Maßnahmen der Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und des Qualitätsmanagements;
- den Erwerb von Kompetenzen zur Antragstellung, Kalkulation und Verwaltung im Rahmen von Forschungsprojekten in den Gesundheits- und Pflegewissenschaften bzw. in Bezug auf

Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung in den Gesundheits- und Pflegeberufen;

- den reflektierten Ausbau der Führungskompetenz und Verantwortungsübernahme zur Leitung von multiprofessionellen Projektgruppen in den verschiedenen Settings der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, in Gremien der Gesundheits- und Pflegepolitik und in Institutionen der Gesundheitsversorgung;
- die kritische Reflexion, Integration und Mitgestaltung pflege- und gesundheitsökonomischer Zusammenhänge sowie Beratung gesundheitspolitischer Entscheidungsträger im Rahmen der verantwortungsvollen Durchführung von innovativen Forschungsprojekten im Bereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaften sowie im Rahmen von komplexen Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung in den Gesundheits- und Pflegeberufen und der gesundheitspolitischen Gremienarbeit.

(5) Das Studium im Wahlpflichtbereich II: Bildung und Didaktik in den Gesundheitsberufen und ihre Evidence ermöglicht

- den Erwerb und Ausbau der Kompetenzen hinsichtlich der theoretischen Einordnung, des Einschätzens der Tragweite und der inhaltlichen Fokussierung von Bildungstheorien im Anwendungsbereich von Bildungsprozessen der Gesundheitsfachberufe;
- die Erweiterung der Kompetenzen zur didaktisch-methodisch begründeten Konzeption, Gestaltung, Evaluation und Reflexion von Prozessen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den unterschiedlichen Bereichen beruflicher Bildung einschließlich des Hochschulbereichs;
- die Erweiterung grundsätzlicher und vertiefter Kompetenzen zur Evidence-basierten Planung, Gestaltung, Evaluation und Reflexion von Informations-, Beratungs-, Anleitungs-, Schulungsangeboten für Patienten/Klienten und ihre Bezugspersonen;
- den Erwerb und Ausbau des Fachwissens zur Bestimmung von Lehr- und Lernzielen, zum begründeten Lehrhandeln und zur Entwicklung lernförderlicher Strukturen und Lernumgebungen im Lehr-Lernprozess auf der Basis allgemein- und fachdidaktischer Modelle und Theorien sowie der Methoden und Medien ihrer Umsetzung;
- den Ausbau von Kompetenzen in der Anwendung geeigneter Planungs- und Evaluationsmethoden unter besonderem Fokus der Evidence des Lehrhandelns in den Gesundheitsfachberufen;
- den Erwerb und Ausbau von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Analyse und kritischen Beurteilung von Prozessen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen nach Kriterien des Qualitätsmanagements;
- die zielgerichtete Bearbeitung forschungs- oder anwendungsorientierter Projekte im (gesundheits)beruflichen Bildungsbereich.“

(5) In § 4 werden die Absätze 1 und 2 ersetzt durch:

„(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.“

(6) § 5 erhält folgenden Wortlaut:

## **„§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Der Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs der Gesundheits- oder Pflegewissenschaft, der Gesundheits-, Pflege oder Medizinpädagogik, des Gesundheits- oder Pflegemanagements, der Hebammenwissenschaften, der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Psychologie und Soziologie sowie weiterer inhaltlich vergleichbarer Studiengänge.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Gesundheits- und Pflegewissenschaften (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung gemäß Abs. 1. Ein gesundheitsberuflicher Abschluss gemäß § 5 Abs. 3 darf dabei im Rahmen des zulassungsvoraussetzenden Bachelorstudiums mit max. 50% der Gesamtleistungspunktezahl anerkannt worden sein.

(3) Daneben ist weitere Zulassungsvoraussetzung eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer. Sofern dies nicht im Berufsbild enthalten ist, sind Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten nachzuweisen.

(4) Ferner ist der Nachweis von fundierten Kenntnissen wissenschaftlicher Methoden im Anwendungsgebiet der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, nachgewiesen durch den erfolgreichen Besuch von Modulen in einem Umfang von mind. 15 LP, erforderlich.

(5) Nähere Einzelheiten zu Bewerbung und Bewerbungsfristen ergeben sich aus der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(6) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ist die Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres an das Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu richten. Im Übrigen gelten für die Bewerbung die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(7) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 2 Prozent der Studienplätze, also mindestens ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(8) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für den Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte).“

(7) In § 7 wird ein weiterer Absatz als Abs. 2 angefügt, wodurch der bisherige Text Abs. 1 wird:

„(2) Neben dem Pflichtbereich „Evidence-Basierung gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftlichen Handelns“ ist einer der folgenden Wahlpflichtbereiche zu belegen:

- Wahlpflichtbereich I: Gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftliche Expertise und ihr Management;
- Wahlpflichtbereich II: Bildung und Didaktik in den Gesundheitsberufen und ihre Evidence.“

(8) § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten. Im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP) ist im Wahlpflichtbereich I (Gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftliche Expertise und ihr Management) ein vierwöchiges forschungsorientiertes Praktikum (siehe Modul 18 der Anlage dieser Ordnung) im Umfang von 5 LP abzuleisten.

(2) Das Hochschul- und Schulpraktikum (Modul 24) im Wahlpflichtbereich II (Bildung und Didaktik in den Gesundheitsberufen und ihre Evidence) bildet ein eigenständiges Modul mit einem Volumen von 15 Leistungspunkten.“

(9) In § 9 (b) wird im ersten Absatz folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Sie sind durch Einbezug der Studierenden durch die Lehrenden und teilnehmerorientierte Gestaltung der Lehre charakterisiert.“

(10) In § 10 werden die Absätze 1, 2 und 4 ersetzt durch folgende Absätze 1, 2 und 4:

„(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Medizinischen Fakultät der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen und entsprechend beurkundet. Der belegte Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtbereich I: Gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftliche Expertise und ihr Management oder Wahlpflichtbereich II: Bildung und Didaktik in den Gesundheitsberufen und ihre Evidence) wird auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(2) Neben der Urkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das Auskunft gibt über

- a. den belegten Wahlpflichtbereich,
- b. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- c. die Bezeichnung und die Gesamtnote des Studiengangs,
- d. die gewählte gesundheitsberufliche Ausrichtung sowie
- e. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer.

(4) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über den Studiengang, den besuchten Wahlpflichtbereich sowie über die erbrachten Studienleistungen und Abschlussergebnisse informiert.“

(11) § 11 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

„a. Klausur

Eine Klausur als Modulleistung oder Modulvorleistung ist eine schriftliche Prüfungsleistung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer, eine Klausur als Modulleistung dauert in der Regel 90 bis 120 Minuten.“

(12) § 11 Abs. 1d erhält folgende Fassung:

„d. Ausarbeitung zum Referat

Eine zu einem mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit umfasst in der Regel maximal 15 Seiten.“

(13) In § 11 Abs. 1 werden die neuen Punkte (m) und (n) eingefügt. Die Nummerierung des bisherigen Punktes (m) wird entsprechend angepasst und in Punkt (o) überführt.

„m. Posterpräsentation

Eine Posterpräsentation als mündliche Erläuterung eines selbst erstellten Posters hat in der Regel eine Dauer von 5 bis 15 Minuten.

n. Lehrprotokoll

Ein Protokoll zu einer Lehrprobe oder zu einer im Rahmen praktischer Übungen erbrachten Lehrsequenz umfasst in der Regel maximal 20 Seiten.“

(14) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.“

(15) § 11 Abs. 4 bis 5 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung besteht die Möglichkeit, die entsprechende Modulveranstaltung bei fristgemäßer Anmeldung zum Modul nochmals zu besuchen.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM endgültig nicht bestanden. Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(6) Schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen in englischer Sprache verfasst werden.“

(16) In § 12 werden die Absätze 1 bis 4 ersetzt durch folgende Absätze, die Absätze 5 bis 8 entfallen ersatzlos:

### **„§ 12**

#### **Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(17) In § 13 entfallen die Absätze 5 und 6.

(18) § 15 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Formulierung:

„(1) Die Master-Arbeit (Master-Thesis) bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) eine obligatorische Prüfungsleistung im Modul ‚Master-Abschlussarbeit‘, welches inklusive eines Seminars in Form von Kolloquien den Umfang von 30 Leistungspunkten hat.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 80 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich erbracht hat. Dabei ist der Nachweis der Ableistung von Modulen im Pflichtbereich gemäß Anhang vorliegender Ordnung im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten zu erbringen, weiterhin sind mindestens 50 Leistungspunkte aus dem jeweiligen Wahlpflichtbereich I oder II gemäß Anhang vorliegender Ordnung nachzuweisen.

(3) Für einen Abschluss in der Regelstudienzeit wird das Thema der Master-Arbeit bei Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen frühestens vier Wochen vor Beginn und spätestens mit Beginn des vierten Fachsemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSfPOBM).

(19) §§ 17 und 18 entfallen. Der bisherige § 19 wird § 17.

(20) Die Anlage zur Studiengangübersicht gemäß § 7 wird ersetzt durch die dieser Änderungsordnung anhängende Fassung.

## **Artikel II**

### **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 13.12.2011; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 01.02.2012.

(2) Diese Änderungsordnung tritt zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft.

(3) Für Studierende, die bis einschließlich zum Wintersemester 2011/2012 in den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) immatrikuliert wurden, gilt weiterhin die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung vom 12.06.2007. Sofern diese Studierenden die Regelstudienzeit überschreiten, wird der Abschluss ihres Studiums durch die Belegung ausgewählter Module des Studiengangs nach vorliegender Ordnung ermöglicht. Für die Festlegung dieser Module ist eine Fachstudienberatung obligatorisch.

Halle (Saale), 2. Februar 2012

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

**Anlage**  
**(gemäß § 7) Studiengangübersicht: MSc Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP)**

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester	Modulart	
<i>Pflichtbereich: Evidence-Basierung gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftlichen Handelns (65 LP)</i>									
1	Forschungsmethoden I	4	10	nein	Klausur	WPB I: 10/115 WPB II: 10/120	nein	1	Pflicht
2	Ethik, Wissenschaftstheorie & Forschungsmanagement	3	5	ja	Klausur	WPB I: 5/115 WPB II: 5/120	nein	1	Pflicht
3	Evidence-basierte berufsspezifische klinische Expertise	2	5	ja	Fallvorstellung/ Projektpräsentation	WPB I: 5/115 WPB II: 5/120	nein	2	Pflicht
4	Evidence-based Practice	2	5	ja	Hausarbeit	WPB I: 5/115 WPB II: 5/120	nein	2	Pflicht
5	Evidence-based Practice & ihre Didaktik	2	5	ja	Klausur	WPB I: 5/115 WPB II: 5/120	nein	3	Pflicht
6	Gesundheits- und Wohlfahrtssysteme im internationalen Vergleich	2	5	nein	Klausur	WPB I: 5/115 WPB II: 5/120	nein	3	Pflicht
7	Master-Abschlussarbeit	2	30	nein	Masterarbeit	WPB I: 30/115	ja	4	Pflicht



					Verteidigung zur Masterarbeit	WPB II: 30/120			
<i>Wahlpflichtbereich I: Gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftliche Expertise und ihr Management (55 LP)</i>									
10-1 A	Klinische Forschungsprojekte (1): Evidenzbasierte therapeutische und pflegerische Praxis	1	5	ja	Studienprotokoll	5/115	nein	1	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-1 A-F)
10-1 B	Klinische Forschungsprojekte (1): Geriatrisch-gerontologische pflegerische und therapeutische Maßnahmen	1	5	ja	Studienprotokoll	5/115	nein	1	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-1 A-F)
10-1 C	Klinische Forschungsprojekte (1): Pflegerische und therapeutische Maßnahmen in der Onkologie	1	5	ja	Studienprotokoll	5/115	nein	1	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-1 A-F)
10-1 D	Klinische Forschungsprojekte (1): Therapeutische und pflegerische Maßnahmen in Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	1	5	ja	Studienprotokoll	5/115	nein	1	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-1 A-F)
10-1 E	Klinische Forschungsprojekte (1): Hebammenwesen und Familienpflege	1	5	ja	Studienprotokoll	5/115	nein	1	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-1 A-F)
10-1 F	Klinische Forschungsprojekte (1): Biomedizinische Analytik/Radiologietechnologie/Funktionsdiagnostik	1	5	ja	Studienprotokoll	5/115	nein	1	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-1 A-F)
10-2 A	Klinische Forschungsprojekte (2): Evidenzbasierte therapeutische und pflegerische Praxis	2	10	ja	Manuskript	10/115	nein	2-3	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-2 A-F)
10-2 B	Klinische Forschungsprojekte (2): Geriatrisch-gerontologische	2	10	ja	Manuskript	10/115	nein	2-3	Wahlpflicht im WPB I

	pflegerische und therapeutische Maßnahmen								(eines aus 10-2 A-F)
10-2 C	Klinische Forschungsprojekte (2): Pflegerische und therapeutische Maßnahmen in der Onkologie	2	10	ja	Manuskript	10/115	nein	2-3	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-2 A-F)
10-2 D	Klinische Forschungsprojekte (2): Therapeutische und pflegerische Maßnahmen in Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	2	10	ja	Manuskript	10/115	nein	2-3	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-2 A-F)
10-2 E	Klinische Forschungsprojekte (2): Hebammenwesen und Familienpflege	2	10	ja	Manuskript	10/115	nein	2-3	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-2 A-F)
10-2 F	Klinische Forschungsprojekte (2): Biomedizinische Analytik/ Radiologietechnologie/Funktionsdiagnostik	2	10	ja	Manuskript	10/115	nein	2-3	Wahlpflicht im WPB I (eines aus 10-2 A-F)
11	Forschungsmethoden II	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	1	Pflicht im WPB I
12	Qualitätsmanagement in Forschung und Praxis der Gesundheitsversorgung	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	1	Pflicht im WPB I
13	Gesundheit in den Lebensphasen	2	5	nein	Klausur oder Hausarbeit	5/115	nein	2	Pflicht im WPB I
14	Epidemiologie	2	5	nein	Klausur	5/115	ja	2	Pflicht im WPB I
15	Juristische Themenfelder in Forschung und Praxis der Gesundheitsversorgung	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	2	Pflicht im WPB I
16	Personal- und Organisationsentwicklung in Forschung und Praxis der	3	5	nein	Klausur	5/115	nein	3	Pflicht im WPB I

	Gesundheitsversorgung								
17	Pflege- und Gesundheitsökonomie	2	5	nein	Klausur	5/115	nein	3	Pflicht im WPB I
18	Praktikum zum Thema „Gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftliche Expertise und ihr Management“	0,5	5	nein	Praktikumsbericht	0/115	nein	3	Pflicht im WPB I
<i>Wahlpflichtbereich II: Bildung und Didaktik in den Gesundheitsberufen und ihre Evidence (55 LP)</i>									
20-1 A	Forschungsprojekte: Aus-, Fort- und Weiterbildung/Hochschulbildung I	1	5	ja	Studienprotokoll	5/120	nein	1	Wahlpflicht im WPB II (eines aus 20-1 A-C)
20-1 B	Forschungsprojekte: Gesundheitsbezogene Bildungsangebote für PatientInnen und Angehörige I	1	5	ja	Studienprotokoll	5/120	nein	1	Wahlpflicht im WPB II (eines aus 20-1 A-C)
20-1 C	Forschungsprojekte: Akademisierung/Bildungspolitik in den Gesundheitsberufen I	1	5	ja	Studienprotokoll	5/120	nein	1	Wahlpflicht im WPB II (eines aus 20-1 A-C)
20-2 C	Forschungsprojekte: Akademisierung/Bildungspolitik in den Gesundheitsberufen II	2	10	ja	Manuskript	10/120	nein	2-3	Wahlpflicht im WPB II (eines aus 20-2 A-C)
21	Didaktik der Gesundheitsberufe I	2,5	5	ja	Klausur	5/120	nein	1	Pflicht im WPB II
22	Qualitätsmanagement in den Bildungsprozessen der Gesundheitsberufe	2	5	nein	Klausur	5/120	nein	1	Pflicht im WPB II
23	Didaktik der Gesundheitsberufe II	2,5	5	ja	Klausur	5/120	nein	2	Pflicht im WPB II
24	Hochschul- und Schulpraktikum	4,0	15	ja	Lehrprotokoll	15/120	nein	2-3	Pflicht im WPB II
25	Juristische Themenfelder in den Bildungsprozessen der	2	5	nein	Klausur	5/120	nein	2	Pflicht im WPB II

	Gesundheitsberufe								
26	Bildungsmanagement, Personal- und Organisationsentwicklung in den Bildungsprozessen der Gesundheitsberufe	3	5	nein	Klausur	5/120	nein	3	Pflicht im WPB II